

telligi totum spatium ab instantे mortis usque ad sepulturam, quod in favorem recens defuncti reputatur pro uno eodemque die, licet unus aut plures dies intercedant und er beruft sich dafür auf Cavalieri. Statt der obigen II. und III. Regel von de Herdt gilt also in Zukunft folgende: Corpore absente propter civile vetitum vel morbum contagiosum (das wird wohl auch in den andern oben angeführten Fällen seine Geltung haben), sed insepulto vel sine Missa iam sepulto ist die Begräbnismesse erlaubt an allen Tagen mit Ausnahme der unter I. angeführten Tage. Wird jedoch die Begräbnismesse später als zwei Tage nach dem Begräbnis gehalten, so ist sie auch ausgeschlossen an allen duplicita 1. et 2. classis, sowie an allen Sonn- und Feiertagen; die Einschränkungen unter I. 2. und 3. behalten auch hier ihre Geltung.

Roxheim (Rheinpreußen). Pfarrer Dr. Peter Th. Ott.

V. (Bewirkt die Civilehe das impedimentum ligaminis, affinitatis und publicae honestatis?) Die Brautleute Hugo und Ida, von denen im III. Heft der Quartalschr. Jg. 1892 Seite 648 die Rede war, haben sich wirklich bloß bürgerlich trauen lassen und ein eheliches Zusammenleben begonnen. Aber bald nach Ablauf der Flitterwochen entstanden aus Anlass einer höchst unlöshamen Entdeckung zwischen denselben die ärgsten Dissidenz und heftigsten Aufstritte, infolge deren sie sich von einander trennten. Während Hugo es vorzieht, wenigstens vorherhand, unverehelicht zu bleiben, ist Ida bereit, dem um sie werbenden Ferdinand, Hugos Bruder, ihre Hand zum Ehebund zu reichen. Beide begaben sich zu ihrem zuständigen Pfarrer Flach, um die nötigen Einleitungen zur kirchlichen Cheabschließung zu treffen. Dieser ist darob ziemlich betroffen; denn er weiß, dass Ida mit dem Bruder ihres gegenwärtigen Bräutigams einige Zeit in sogenannter Civilehe gelebt habe. Es ist ihm zwar klar, dass die Civilehe nicht das kirchliche impedimentum ligaminis begründe; aber ebenso bestimmt glaubt er, dass sie das imped. affinitatis und publicae honestatis nach sich ziehe, folglich Ida und Ferdinand ohne kirchliche Dispense eine giltige Ehe nicht eingehen können. Hat Herr Pfarrer Flach in allem richtig geurtheilt?

Seine Meinung, dass die Civilehe das impedimentum ligaminis nicht bewirkte, ist, wie jeder Candidat der Theologie weiß, unaufsehbar richtig; denn dieses Hindernis entspringt nur aus einer gütigen Ehe; die Civilehe ist aber in allen Pfarrreien, in welchen das tridentinische Decret Tametsi publiciert worden ist, nichts weniger als eine wahre, vor Gott und der Kirche gütige Ehe; als solche kann nur jene gelten, welche vor dem eigenen Pfarrer der Brautleute und vor zwei Zeugen abgeschlossen wird. Die in der bloßen Erklärung der Rupturienten vor dem Civilstandsbeamten und in der von diesem vorgenommenen Formlichkeit bestehende sogenannte Civilehe ist überhaupt gar keine Ehe, denn abgesehen da-

von, dass es sich bei ihr gar nicht um den sacramentalen Abschluß einer wirklichen Ehe, sondern nur um die Regelung und Sicherstellung der bürgerlichen und vermögensrechtlichen Verhältnisse, also um eine rein weltliche Sache handelt, sind auch die Worte und Zeichen, unter welchen die Civilehe abgeschlossen zu werden pflegt, nicht geeignet, um zu erkennen zu geben, dass die beiden Contrahenten beiderseits die Absicht und den Willen haben, gegenwärtig den Ehevertrag zu schließen; vielmehr beweist der Umstand, dass sie die Eingehung der wirklichen, sacramentalen Ehe dem Civilvertrag vorangehen oder nachfolgen lassen, das Gegentheil; es fehlt also bei der Civilehe der entsprechende äußere Ausdruck des das Wesen der Ehe begründenden consensus mutuus de praesenti; folglich ist dieselbe an allen tridentinischen Orten gar keine Ehe, sondern ein legales Concubinat. Dies hat auch die Congr. Poenit. in unzweideutigster Weise erklärt. Auf eine Anfrage des Bischofes Greith von St. Gallen seligen Andenkens „utrum conjugium catholicorum mere civiliter contractum sit matrimonium validum et sacramentale“? antwortete der Präfect der Pönitentiarie, Cardinal Bilio: „Nullum esse in paroeciis, ubi promulgatum fuerit Decretum Trid.“ Ist aber die Civilehe gar keine Ehe im kirchlichen Sinne, so kann aus ihr das impedimentum ligaminis nicht entspringen, wie Pfarrer Flach richtig annahm.

Was dagegen seine Meinung betrifft, dass zwischen Ferdinand und Ida wegen der von der letzteren mit Ferdinands Bruder Hugo abgeschlossenen Civilehe das impedimentum affinitatis besthebe, so ist sie in dieser Allgemeinheit nicht ganz richtig; sie kann ebenso gut falsch sein. Die richtige Entscheidung hängt davon ab, ob Ida mit dem Bruder ihres gegenwärtigen Bräutigams je einmal, vor oder nach Eingehung der sogenannten Civilehe copulam carnalem ad generationem aptam gepflogen hat oder nicht. Nur im ersten Falle wäre das genannte impedimentum vorhanden. Legen auch die Umstände den Gedanken und die Annahme nahe, dass dieser Fall wirklich vorhanden ist, die nothwendige Gewissheit gewähren sie ohneweiters noch nicht. Daher hätte Pfarrer Flach die Ida einzeln ins Examen nehmen und erst dann, wenn sich ergeben hätte, dass dieselbe mit Hugo in angegebener Weise Umgang gepflogen habe, erklären können, dass zwischen ihr und Ferdinand das imp. affin. besthebe. Hätte dagegen Ida es mit aller Bestimmtheit negiert, und ihre Behauptung eidlich erhärtet und könnte ihre eidliche Aussage durch nichts erschüttert und in Frage gestellt werden, dann dürfte Pfarrer Flach auf das Vorhandensein des fraglichen Hindernisses nicht erkennen.

War die Meinung desselben, dass zwischen Ida und Ferdinand das imp. affin. vorhanden sei, nur bedingungsweise richtig, so ist die andere dahin lautende, dass zwischen ihnen wegen der vorhergegangenen Civilehe der Ida mit Hugo das imp. publicae honestatis besthebe, unbedingt falsch. Dieses Hindernis kann

seinen Ursprung haben entweder in gütigen Sponsalien, oder in einer nichtconsummierten (gütigen oder ungütigen) Ehe. Im ersten Falle erstreckt es sich bis zum ersten, im andern bis zum vierten Grad der Blutsverwandtschaft. Die Civilehe könnte demnach nur dann das imped. publicae honestatis bewirken, wenn sie entweder als ein gütiges Eheverlöbnis oder als eine nichtconsummierte wirkliche oder Clandestinehe angesehen werden könnte. Aber weder das eine noch das andere ist der Fall. Beweis: Die Civilehe kann nicht als Eheverlöbnis gelten. Zwar wollten einige bewährte Moraltheologen (z. B. Gouffet, Gury, Scavini u. a.) unter Umständen die Civilehe als einen Sponsalvertrag auffassen und aus ihr das imped. publ. honestatis entstehen lassen, insoferne dieselbe auf die kirchliche Ehe vorbereite und die Absicht der Contra-henten, später die Ehe einzugehen, in sich schließe. „Si civiliter contrahentes, sagt der klare Scavini, intendant postea recurrere ad ecclesiam pro matrimonio religioso, habentur vere sponsalia, quae pariant impedimentum honestatis in primo gradu.“ III. 744. Allein so bestechend auch diese Ansicht ist, so ist sie doch nicht richtig. Denn um die Civilehe als einen Sponsalvertrag gelten lassen zu können, fehlt ihr sowohl das Wesen, als auch die Form eines solchen. Es fehlt ihr das Wesen; denn dieses besteht nicht in der bloßen Absicht (intentio), später die Ehe abschließen zu wollen, sondern in dem wohlüberlegten gegenseitigen Versprechen (promissio) künftiger Ehe. Wie das Wesen, so fehlt auch der Civilehe die Form eines Sponsalvertrages, indem das gegenseitige Versprechen künftiger Ehe durch die Willenserklärung der Brautleute jetzt schon vor dem Civilstandesbeamten die Civilehe schließen zu wollen, in ganz ungeeigneter verkehrter Weise seinen Ausdruck findet, weshalb Benedict XIV. es geradezu als Unforn erklärte, Sponsalia cum verbis de prasenti abschließen zu wollen. Neberdies ist die sogenannte Civilehe eine ganz profane, der gütige Sponsalvertrag eine geistliche, zum Forum der Kirche gehörige Sache, wie aus der Propositio Syllabi 74. damn. „Sponsalia suapte natura ad forum civile pertinent“, erhellt; folglich kann jene mit diesem nicht gleiche Geltung und Wirksamkeit und das imped. publicae honestatis nicht zur Folge haben. Nach dem bereits früher Gesagten kann die Civilehe auch nicht als eine wirkliche Ehe aufgefasst werden und aus ihr als solche an und für sich das genannte Hindernis nicht entspringen, da sie in den Augen der Kirche und vor Gott gar keine Ehe, sondern nur ein legales Concubinat ist.

Es bleibt nur noch zu untersuchen, ob die Civilehe nicht wenigstens als eine Clandestinehe im kirchenrechtlichen Sinne aufgefasst werden und in dieser Eigenschaft aus ihr das imped. publ. honestatis abgeleitet werden könne. Auch dies ist nicht der Fall. Sollte die Civilehe als Clandestinehe in canonischem Sinne gelten können, so müßte sie in gleicher Weise wie diese unerlaubt und

unter Strafe verboten sein. Nun aber ist es den Katholiken erlaubt, die bürgerlich gesetzlichen Bestimmungen bezüglich der Civilehe zu befolgen und die vorgeschriebenen Formlichkeiten vorzunehmen. Pius IX. hat die Vornahme dieses bürgerlichen Actes (am 15. Januar 1866) durch ein Decret der Congr. Poenitentiariae als „opportunum et expediens“ bezeichnet. Und die Moralisten sagen sogar, daß diese bürgerlichen Feierlichkeiten in Unbetacht der schlimmen Folgen ohne schwere Schuld nicht unterlassen werden können und deswegen die Pfarrer die Brautleute zur Beobachtung derselben mahnen sollen. Ad verum connubium celebrandum parochi sponsos non admittant, nisi serio promittant, quod leges civiles hac de re serio erunt observaturi; verum ad hoc tantummodo, ne effectibus priventur civilibus.“ Scavini IV. n. 555. Während die Vornahme der sogenannten Civilehe als rein bürgerlicher Act nicht bloß erlaubt, sondern sogar zur Sicherung der gesetzlichen Wirkungen zur Pflicht gemacht ist, ist die Clandestinehe ohne Frage unerlaubt und als ein großes Vergehen unter schweren Strafen verboten. „Qui aliter quam praesente parocho et duobus vel tribus testibus matrimonium contrahere attentabunt; eos s. Synodus ad sic contrahendum omnino inhabiles reddit; et hujusmodi contractus irritos et nullos esse decernit, prout eos praesenti decreto irritos facit et annullat. Insuper parochum, qui cum minore testium numero contractui interfuerit, nec non ipsos contrahentes graviter puniri arbitrio Ordinarii praecipit.“ (Conc. Trid. Sess. XXIV. de reform. Matrim. c. 1.) Daraus, daß der unter dem Namen Civilehe vorgenommene bürgerliche Act um seiner Folgen willen erlaubt, ja sogar geboten, dagegen die Clandestinehe unerlaubt und strenge verboten ist, folgt, daß jener mit dieser nicht gleiches Wesen und gleiche Wirkung haben, nicht als Clandestinehe gelten, somit das imped. publ. honest. nicht bewirken könne.

Die Frage, ob die bloße Civilehe als eine nichtconsummierte clandestine eheliche Verbindung anzusehen sei und aus derselben das trennende Ehehindernis der öffentlichen Ehrbarkeit hervorgehe, wurde bis auf die neueste Zeit von den Moralisten und Canonisten kontrovertiert, von der Congregation der Pönitentiaria unentschieden gelassen. Im Jahre 1879 wurde sie infolge eines Schreibens des Bischofes von Nola zum Gegenstand einer amtlichen Untersuchung bei der Congr. Conc. in Rom gemacht. Der Bischof constatierte nämlich, daß Nupturienten, welche bloß civiliter getraut waren, zu wiederholtemal in der dortigen Diöcese vor der kirchlichen Einsegnung voneinander abstanden, und der eine Theil mit einer blutsverwandten Person des andern innerhalb des vierten Grades zur Ehe schreiten wollte. Der Bischof selbst glaubte seine eigene Anschauung dahin formulieren zu sollen, daß keinerlei Hindernis aus der Civilehe entstehe, weil Benedict XIV. eine solche Verbindung als leere Ceremonie auffasse und Pius IX. sie mit dem Prädicat „Con-

cubinat" belege. Mit Recht fügte der Bischof bei, diese Darlegung der Sache werde aber nur für jene Orte zutreffen, wo das tridentinische Decret „Tametsi“ gelte. Wer an solchen Orten ohne Beobachtung der unter Strafe der Nullität und Androhung der Inabilität der Contrahenten vorgeschriebenen Form zu einer ehelichen Verbindung zu schreiten wage, dessen Ehe könne unmöglich den Namen eines matrimonium nullum (scil. impedimento clandestinitatis) verdienen; sie sei vielmehr nullum matrimonium. Der Präfect der Congregation, Cardinal Caterini, bestellte, ehe vor die Frage zur Entscheidung gelangte, den Dominicaner Zigliara, den Kapuziner Gabriel de Barceno und den Barnabiten Graniello (sämtlich gewandte Theologen und Canonisten) als Consultoren in der Frage, ob die Civilehe, sei es als Verlöbnis oder als nichtconsummierte Clandestinehe das imped. publicae hon. bewirken. Die Ergebnisse der eingehendst gepflogenen Untersuchungen (S. Archiv f. kath. R. Recht B. 42. S. 431—446) stellte der Secretär der Congr. Conc. unter Angabe der Gründe und Gegengründe in einem sogenannten Discursus zusammen (Archiv f. R. R. B. 43. S. 25—43) und gab sein Urtheil dahin ab: matrimonium civile non est aequiparandum sponsalibus, neque est matrimonium clandestinum, at vero si esset matrimonium clandestinum, nihilominus ex eo oriretur impedimentum publicae honestatis.<sup>4</sup> Am 13. März 1879 gelangte die Anfrage des Bischofs von Nola zur Entscheidung. Sie lautet: „An actus qui vulgo audit matrimonium civile, pariat impedimentum justitiae publicae honestatis? Negative, facto verbo cum Sanctissimo, ut id decernere et declarare dignetur per decretum generale.“ In der Audienz vom 17. März nahm der Papst den Bericht des Secretärs der Congr. Conc. über die vorstehende Entscheidung entgegen und ertheilte denselben seine Bestätigung. Dadurch hat die früher so lebhaft ventilierte und von den meisten Canonisten und Moralisten in entgegengesetztem Sinne entschiedene Controversfrage ihre endgiltige Erledigung gefunden.

Scheyern (Bayern).

P. Bernhard Schmid O. S. B.

**VI. (Wichtige Entscheidung für Angehörige geistlicher Congregationen mit einfachen Gelübden.)** Aus besonderer Fürsorge Gottes ist die Zahl von religiösen Genossenschaften mit einfachen Gelübden in letzter Zeit sehr angewachsen und mannigfaltig ist der Nutzen, der hieraus für die Kirche Gottes entstanden ist; es konnte dabei aber auch kaum fehlen, dass insbesondere der Austritt solcher Congregations-Angehöriger und ihr Rücktritt in ihre zuständige Diözese mit manchen Unzukünftlichkeiten verbunden war, umso mehr als die immer zunehmende Verarmung mancher Kirchen die Bischöfe verhinderte, für den Unterhalt solch „säcularisierter“ Ordensleute entsprechend Sorge zu treffen.